

Planung

Von: (GDKE) < @gdke.rlp.de >
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 14:08
An: Planung
Betreff: Kell am See_Aufstellung Bebauungsplan Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz Kell am See“

Sehr geehrter Herr

von o. g. Planung sind archäologische Belange betroffen.

Hierauf wurde im Rahmen des Antrags der Firma auf die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) i.V.m. § 16 Raumordnungsgesetz für die Errichtung der hier betreffenden erdgebundenen Fotovoltaikfreilandanlage Stellung bezogen (Schreiben vom 20.08.2019 an die Kreisverwaltung Trier-Saarburg), die sich nicht in der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz Kell am See“ wiederfindet.

Der geplante Standort der Fotovoltaikfreilandanlage und der damit verbundene geographische Rahmen befindet sich in einer siedlungs- und verkehrsgünstigen Region, die bereits nachweislich in vorgeschichtlicher Zeit frequentiert und besiedelt wurde. Unmittelbar um den Geltungsbereich angrenzend zeugen Funde und Befunde gemäß § 16 DSchG RLP von der Besiedlung und Exploration der Landschaft seit jeher. Neben Funden des Neolithikums sind hier insbesondere eisenzeitliche Hügelgräber der sog. Hunsrück-Eifel-Kultur zu nennen, die sich durch Mehrfachbestattungen und römerzeitliche Eingriffe auszeichnen. Sowohl nordnordöstlich als auch südlich des Geltungsbereichs befinden sich Siedlungsfunde der Römischen Kaiserzeit, deren verbindende Ausdehnung über den Geltungsbereich anzunehmen ist. Das römerzeitliche Siedlungsgefüge wird südlich durch Brandgräber ergänzt. Weiterhin ist die eisenzeitliche, zu den Hügelgräbern zugehörige Siedlung bisher unbekannt. Darüber hinaus weisen Luftbilder auf Bodenbefunde hin, darunter eine Grabenanlage, die sich nach Süden hin öffnet.

Aufgrund dessen und der hier greifbaren Siedlungskontinuität stuft die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier das hier betreffende Gebiet gesamthaft als archäologische Verdachtsfläche ein. Dies bedeutet, dass damit zu rechnen ist, dass bei Bodeneingriffen weitere, bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmäler bzw. Funde nach §§ 3 und 16 DSchG RLP zutage treten können. Um Art und Umfang von mutmaßlich betroffenen archäologischen Befunden festzustellen, fordert die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zur Sachverhaltsermittlung, dass im Vorfeld von Erdingriffen jeglicher Form geophysikalische Prospektionen (Magnetik) nach archäologischen Vorgaben durchgeführt werden.

Aufgrund der Prospektionsergebnisse wird dann die weitere archäologische Begleitung des überplanten Areals erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass weitere archäologische Untersuchungen folgen können und durchgeführt werden müssen.

Die geforderte geophysikalische Prospektion zur denkmalfachlichen Sachverhaltsvoraussetzung soll sicherstellen, dass die Umsetzung des Projekts nicht durch unerwartete archäologische Untersuchungen während der projektbezogenen Erdarbeiten behindert oder verzögert wird.

Da nach § 21 (3) DSchG RLP der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherren bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu informieren. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 (1) DSchG RLP.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln.

Auch an den Kosten ggf. notwendiger Ausgrabungen kann der Veranlasser beteiligt werden.

Da archäologische Dokumentations- und Bergungsarbeiten – abhängig vom Umfang der geplanten Bodeneingriffe – ausreichend Vorplanung unsererseits erfordern und dann mehrere Monate in Anspruch nehmen können, wird empfohlen, dass sich der Planungsträger zeitnah mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Kontaktdaten siehe E-Mail-Signatur) in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16–21 DSchG RLP).

Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A.

Außenstelle Trier
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Rheinisches Landesmuseum Trier
Weimarer Allee 1
54290 Trier
Telefon: +49 (0)651 9774-
Telefax: +49 (0)651 9774-

[@gdke.rlp.de](mailto:gdke@landesmuseum-trier.de)

www.gdke-rlp.de

www.landmuseum-trier.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de

Planung

Von: < > @sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 4. März 2020 10:34
An: Planung
Betreff: BP "Solarpark Wallerplatz Kell am See", OG Kell

Sehr geehrter Herr ,

aufgrund der vorgesehenen Bepflanzung u.a. zur Verminderung der Blendwirkung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des BP. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass die Wohnnutzungen der umliegenden Einzelgehöfte (insbesondere „Am Reichertsbruch“) nicht durch Blendung beeinträchtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

--

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Deworastraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-
Telefax 0261 120887-
@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Hinweis:

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

Planung

Von: < @hochwald-ferienland.de >
Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 16:58
An: Planung
Betreff: TI Kell am See bzgl. Wallerplatz Kell am See
Anlagen: Stellungnahme 2020_Solarpark Wallerplatz_Ergänzung.doc.docx;
doc01019220200409165630.pdf

Sehr geehrter Herr

im Anhang sende ich Ihnen die Stellungnahme des Hochwald-Ferienlandes zu dem Vorhaben der Ortsgemeinde Kell am See, am Wallerplatz einen Solarpark einzurichten.

Sollten sich dazu noch Fragen ergeben, stehe ich Ihnen zur Beantwortung selbiger gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tourist-Information
Hochwald-Ferienland

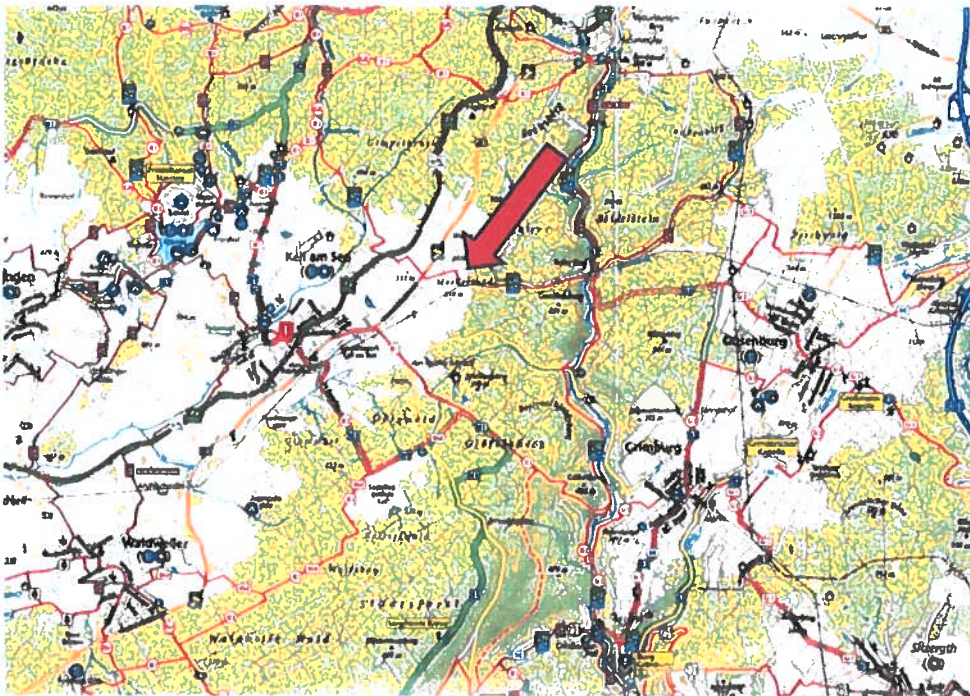
Tourist-Information
Hochwald-Ferienland e.V.
Rathausstr. 2
54427 Kell am See
Tel.: 06589-1044
Fax: 06589-1002
info@hochwald-ferienland.de
www.hochwald-ferienland.de
Facebook:
<http://www.facebook.com/Hochwald.Ferienland.KellamSee>

Servicezeiten: Mo.-Fr.: 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr & 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
zusätzlich von 01. Juli - 31. Oktober: Sa. 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

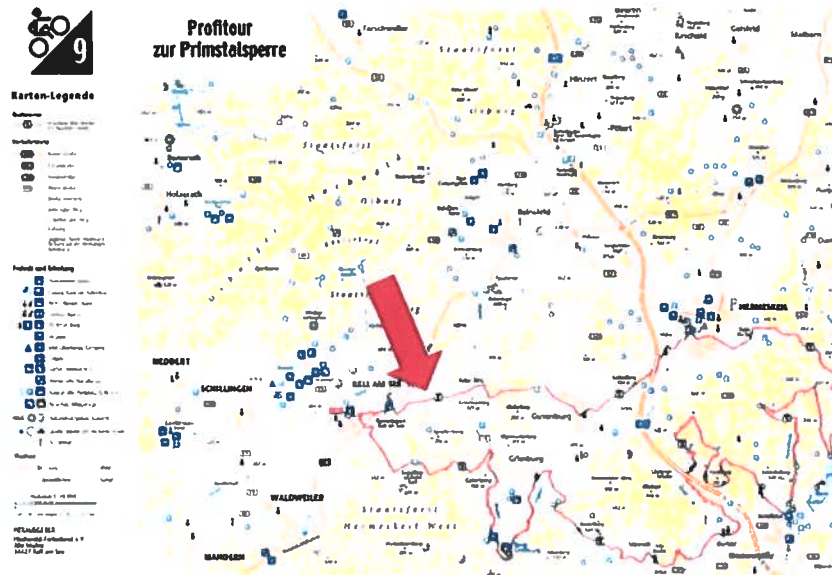
....

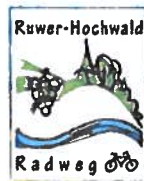


Verlauf des Saar-Hunsrück-Steigs im Bereich Wallerplatz – Kell am See:



Verlauf der Mountainbike-Routen im Bereich Wallerplatz – Kell am See





Hochwald-Ferienland e.V.
Rathausstraße 2
54427 Kell am See
Telefon: 06589 – 1044
Fax: 06589 – 1002
E-Mail: info@hochwald-ferienland.de
Internet: www.hochwald-ferienland.de

Hochwald-Ferienland e.V., Rathausstraße 2, 54427 Kell am See

**Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
Postfach 1365**

54433 Saarburg

Donnerstag, 09. April 2020

Stellungnahme des Hochwald-Ferienland e.V. bzgl. der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans für das Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz Kell am See“

Der sich in der Planung befindliche Solarpark Wallerplatz in der Gemarkung Kell am See ist touristisch durch einen Streckenabschnitt der Mountainbike-Route 9 sowie durch den in unmittelbarer Nähe verlaufenden Saar-Hunsrück-Steig erschlossen (siehe beige-fügte Darstellungen).

Da als Motive der Urlaubsgäste in der Region Hochwald meist die vielfältige Natur und die abwechslungsreichen Landschaftsbilder in Kombination mit Ihren Freizeitaktivitäten Wandern und Radfahren im Vordergrund stehen, sollte die geplante Solarparkfläche möglichst so eingegrünt werden, dass diese Grenze eine harmonische Verbindung zwischen der Parkfläche und der umgebenden Landschaft darstellt. So wird die mit der Anlage des Parks einhergehende Veränderung des Landschaftsbildes als nicht (sehr) störend empfunden, zumal die Gäste dem Thema der regenerativen Energien grundsätzlich eher positiv gegenüberstehen.

Zudem kann man diese Fläche touristisch in Wert setzen, indem man sie den Wanderern und Radfahrern anhand diverser Informations- und Schautafeln an den Wegen erläutert und dort auch die Vorteile der Energiegewinnung mittels Solar näher bringt, im besten Fall die



Hochwald-Ferienland e.V.
Rathausstraße 2
54427 Kell am See
Telefon: 06589 – 1044
Fax: 06589 – 1002
E-Mail: info@hochwald-ferienland.de
Internet: www.hochwald-ferienland.de

Besucher gar dazu motiviert, über eine private Nutzung der solaren Energiegewinnung nachzudenken.

Unter Zugrundelegung des aktuellen Planungsstandes und der Begründung des Projektes seitens der Ortsgemeinde ist dieses aus touristischer Sicht zu befürworten, und mit einer entsprechenden, vorgenannten Inwertsetzung könnte dieses durchaus in das touristische Konzept der Region eingebunden werden.

Kell am See, den 09. April 2020



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung
Saarburg-Kell
Irscher Straße 56
54439 Saarburg

Kreisverwaltung
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt

Tel: (0651) 715-
Fax: (0651) 715-
@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:
20. April 2020

Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Solarpark Wallerplatz Kell am See" **Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Planunterlagen wird unter Punkt 1.3 Verfahren ausgeführt, dass im Vorfeld eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durch die Kreisverwaltung gemäß § 18 LPlG durchgeführt wurde und das Ergebnis im weiteren Verfahren berücksichtigt würde.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 4 ROG das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung bei der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen ist. Die Nichtberücksichtigung wäre ein Verstoß gegen das Gebot des § 2 Abs. 3 BauGB zur umfassenden Ermittlung des Abwägungsmaterials. Die erforderliche Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wäre dann ausgeschlossen.

Der Entscheid der Kreisverwaltung an die Firma _____ GmbH, der feststellt, dass die Errichtung der geplanten Photovoltaikfreilandanlage nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Kell am See erfolgen soll, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die gesetzlichen Vorgaben selbstverständlich auch im Flächennutzungsplanverfahren zu beachten sind.



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet www.trier-saarburg.de • E-Mail kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200



Des Weiteren nehmen wir zu den uns vorgelegten Verfahrensunterlagen wie folgt Stellung:

Planzeichnung

Das Baufenster ist eindeutig und vollständig zu vermaßen.

Auf der Planzeichnung fehlt noch die entsprechende Nutzungsschablone mit Festsetzungen der Art und des Maßes der baulichen Nutzung.

Die Schutzbereiche sind noch im Plan zu vermaßen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Nach Beteiligung des Fachbeirats für Naturschutz wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Artenschutzrechtliche Prüfung

Das auf Seite 7 genannte avifaunistische Gutachten ist in den Unterlagen zu ergänzen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Feldlerche besteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde Überarbeitungsbedarf:

Hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG wird als Vermeidungsmaßnahme lediglich „Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit der Feldlerche“ aufgeführt. Dies ist zu unkonkret. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Bauzeitenregelung konkret festzusetzen (Keine Baumaßnahmen zwischen dem 1.3.-30.8.)

Auf Grund der vorliegenden Angaben des Bebauungsplans (überbaubare Fläche 60%, Höhe der Module, weitere zulässige Flächenversiegelung für bauliche Anlagen) kann nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht ausgeschlossen werden, dass die zwei Brutreviere der Feldlerche entwertet werden und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eintritt.

Ein Ausgleich mittels CEF-Maßnahmen (Anlage von z.B. Brachstreifen/Blühstreifen im räumlich funktionalen Zusammenhang) müsste erfolgen. Alternativ könnte mittels Festsetzungen einer für die Feldlerche angepassten technischen Planung (Reihenabstand der Module mind. 3 m) ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Auf Grund von Untersuchungen [Zusammengefasst in: BNE 2019: Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., S. 29] wurden in mehreren Solarparks Brutnachweise von Bodenbrütern innerhalb der Modulbereiche erst ab Modulreihenabständen ab 3 m beobachtet. Als Voraussetzung für die Ansiedlung von Bodenbrütern werden Reihenabstände angesehen, die besonnte Streifen von mind. 2,5 m ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September ermöglichen.

Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft ist eine Gehölzanpflanzung um die Einzäunung der Anlage vorgesehen. Hieraus kann sich ein Zielkonflikt mit dem Artenschutz ergeben, da die Heckenstruktur evtl. durch Silhouettenwirkungen zu Meidung der Feldlerche führen kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3). Daher sind mit dem Gutachter für die Avifauna zur Vermeidung konkrete Festlegungen für die Gehölzanpflanzung zu treffen (Bereiche, Höhe, Breite, Artenzusammensetzung), die als Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen sind.

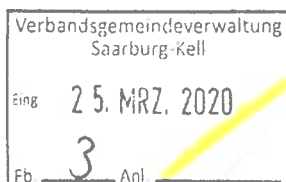
Ferner sind Festsetzungen erforderlich, wie die Entwicklung des artenreichen Grünlandes erreicht werden soll (Mahdzeitpunkte, Entfernung des Mahdguts, Beweidungszyklen). Zu favorisieren wäre eine Schafbeweidung mit Festlegung von Besatzdichten und Beweidungszeitraum.

Die eingegangenen Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände liegen anliegend bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

- Entscheid KV zum Antrag der _____ GmbH
- Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 - 54230 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell
Postfach 1365
54433 Saarburg

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Deworastraße 8
54290 Trier
0651 4601-0
0651 4601-200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

19.03.2020

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail

@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax

0651 4601-
0261 12088-

Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Solarpark Wallerplatz Kell am See" der Ortsgemeinde Kell am See;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Plangebiet haben wir im Rahmen der Verfahrensbeteiligung auf Durchführung einer raumordnerischen Prüfung am 02.08.2019 gegenüber der Kreisverwaltung Trier-Saarburg Stellung genommen.

Unsere Anregungen wurden in dem jetzt vorliegenden Bebauungsplanentwurf soweit gewürdigt.

Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass eine schadlose Niederschlagswasserbewirtschaftung sicherzustellen ist.

1/2

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr

14.00-15.30 Uhr

Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

5 Minuten Fußweg vom

Hauptbahnhof

Parkmöglichkeiten

Ostallee Parkhaus

„Alleecenter“

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung

Bodenschutz/Altlasten:

Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Bodenschutzflächen registriert.

Hinweis:

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



*Beauftragter für den
Kreis Trier-Saarburg
und die Stadt Trier*

BUND-KG Trier-Saarburg
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Kreientwicklung, Bauen und Umwelt

Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier

Trier, den 07.04.2020

Betreff: Änderung des FNP der VG Saarburg-Kell für den Teilbereich „Solarpark Wallerplatz Kell am See“,
BPlan der der VG Saarburg-Kell-OG Kell am See, Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz Kell am See“; gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND und Pollichia (BUND-Az.:)

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 04.03.2020; Ihr Az.:

Sehr geehrte Frau
sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände BUND und Pollichia nehmen gemeinsam wie folgt zu der o.g. Planung Stellung. Wir hatten bereits im letzten Jahr zu dem Verfahren Stellung genommen und halten unsere Stellungnahme im Grundsatz auch weiterhin aufrecht. Insbesondere waren uns die Natur- und Artenschutzbelange im ersten Plaungsschritt nicht ausreichend berücksichtigt. Hier wurde nachgebessert und entsprechende Unterlagen nachgereicht: Vom Grundsatz her ist die Förderung der Regenerativen Energien zu befürworten. Die Ansiedlung von Fotovoltaik auf offenen Flächen (hier landwirtschaftlich genutzten Flächen) kann nur als Ausnahme oder als Sondernutzung angesehen werden. Priorität muss die Ansiedlung solcher Anlagen auf Dächern, großen Parkflächen oder gestörten Flächen wie Deponien haben (vgl. auch das Angebot der KV Trier-Saarburg „Solarkataster“). Im aktuellen Umweltbericht und der „artenschutzrechtlichen Prüfung“ sind die grundlegenden Umwelt- und Naturschutzbelange aufgezeigt. Die Fläche liegt im Naturpark Saar-Hunsrück mit Schwerpunkt für eine „weitere Fremdenverkehrsentwicklung“ mit ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen in unmittelbarer Nähe. Es stellt sich die Frage wie die Randeingrünung, die einer PV-Nutzung grundsätzlich nicht entgegensteht, dieser Bedeutung gerecht wird. Um einen Schattenfall auf die PV zu verhindern, muss die Randeingrünung mit niederwüchsigeren Sträuchern realisiert werden.

Auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die Planung wurde mit zwei Kartendarstellungen dargestellt. Aufgrund der touristischen Nutzung von Kell am See mit den Wanderwegen befürworten wir die Variante einer für eine solche Nutzung gerechten Eingrünung.

Es fehlt noch der konkrete Maßnahmenkatalog der Kompensation. Es sind keine konkreten Maßnahmen aufgezeigt, wie die Extensivierung der Fläche (Fettwiese bzw. ehemalige Fettweide) erfolgen sollte. Im Plan sind die Beweidungszyklen festzulegen bzw. falls notwendig die Zeiten einer Mahd mit Abtransport des Mähgutes. Zur Stärkung der ökologischen Wertigkeit ist ein arten- und blütenreiches Grünland vorgesehen und mit geeigneten Maßnahmen sollte eine entsprechende Umwandlung erfolgen. Es bleibt die Frage bestehen: Muss hier vorher der fette Oberboden abgetragen werden, um eine Extensivierung zu erreichen, wenn die Planungsfläche aktuell als nährstoffreich angesehen werden muss? Ist eine Ansaat nach einem Abtrag notwendig bzw. wäre eine Sukzession ausreichend?

In den Unterlagen ist auf den Quellbereich und den teilweise wasserführenden Graben verwiesen. Wie vorgeschlagen sollte festgehalten werden, dass diese Fläche ungenutzt bleibt und mit einem ausreichenden Sicherheits-Randstreifen nicht mit Fotovoltaik bestellt werden. Die Feldlerchenreviere werden bei den Maßnahmen durch entsprechende Zeitfenster der Baumaßnahmen berücksichtigt (Vermeidung der Maßnahmen während des Brutgeschäfts der Feldlerchen). Um negative Einflüsse frühzeitig ausschließen zu und falls notwendig gegensteuern zu können, sollte ein Monitoring eingesetzt werden. Auch die Maßnahmen der Extensivierung der Grünfläche sollten hierbei mit aufgenommen werden, Art Erfolgsüberprüfung der festgelegten Maßnahmen.

Bei einer Umsetzung des Verfahrens ist auch die Änderung der Nutzung gegeben, wie in den Planunterlagen auch dargestellt: Fläche Sondernutzung Fotovoltaik.

Abschließend wird noch darauf verwiesen: Die Landwirtschaft beklagt allgemein den Verlust von landwirtschaftlichen Flächen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine relativ große Fläche von 15,6 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Daher die Frage, ob der Verlust einer solch großen Fläche für die Landwirtschaft überhaupt tolerabel ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Naturschutzwart
Stellvertreter



Mitglied des Verbandes
Deutscher Gebirgs- und Wandervereine

Ihr Ansprechpartner:

Kreisverwaltung
Postfach 26 20

54216 Trier

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	23.03.2020
------------------------------------	--	------------

KV TR-SAB BePlan OG Kell a. See "Solarpark Wallerplatz"

Sehr geehrte Frau

namens und im Auftrag des Landesverbandes Rheinland-Pfalz im Verband der Deutschen Gebirgs- u. Wandervereine nimmt der Hunsrückverein zu o. a. Vorgang wie folgt Stellung :

Aus Sicht des Wanderns bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege schließen wir uns den Anregunge von BUND u./o. NABU an.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage : keine



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.
und

Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.



Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Postfach 2620
54216 Trier

Schreiben vom

Ihre Zeichen

Unser Zeichen

SDW
LAG

Datum
30.03.2020

- a. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell für den Teilbereich „Solarpark Wallerplatz Kell am See“ in der Gemarkung Kell am See
- b. Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kell am See, Teilgebiet „Solarpark Wallerplatz Kell am See“

Gemeinsame Stellungnahme von SDW und LAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung in den vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zu den vorgelegten Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

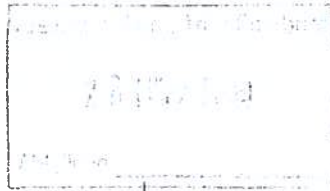


LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

– VEREINIGUNG DER JÄGERINNEN UND JÄGER –
Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen

An die
Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1
54290 Trier



GENSINGEN, 24.03.2020

Hausanschrift: Fasanerie 1, 55457 Gensingen
Telefon: 0 67 27/89 44-0
Telefax: 0 67 27/89 44-22
E-Mail: info@ljev-rlp.de
Internet: www.ljev-rlp.de

Auskunft erteilt:

Durchwahl: 89 44-

FNp, B-Plan "Solarpark Wallerplatz Kell am See", Kell

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Die Planung sieht die Überbauung von rund 16 ha intensiv landwirtschaftlich genutztem Grünland vor.

Es werden keine Schutzgebiete und keine schutzwürdigen, kartierten Biotop tangiert. Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt, dass keine besonders geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL betroffen sind. Im südöstlichen Bereich wird ein kleiner Quellbereich tangiert, der nicht dauerhaft wasserführend ist. Es ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, was durch die Module ausgespart werden sollte.

Als schutzwürdige Tierarten wurden der Grasfrosch und Arten des Offenlandes z. B. Feldlerche, Turmfalke, Schwarzkehlchen oder Mäusebussard aufgenommen.

Die Prüfung hat hierzu keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben festgestellt.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden große Lücken im Zaun für Kleintiere, der Ausschluss des Quellbereichs von Modulen sowie eine Anpassung der Bauphase an die Brut der Lerche angeregt.

Durch die Eingrünung der Randbereiche erfolgt eine Strukturanreicherung. Die Extensivierung der Fläche kann für Vogelarten und Arten der Feldflur eine Aufwertung des Habitats darstellen.

Gegen das Vorhaben wird aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag